

FÜR ALLE NOCH NICHT BESTEHENDEN GEBÄUDE IST EINE GEMEIN-
SCHAFTSANTENNE VORZUSEHEN.

VORSORGLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DAß DAS PLANGEBIET BEI
EINER MÖGLICHEN ERRICHTUNG DES GEPLANTEN VERKEHRSFLUGHAFENS
MÜNCHEN II IM BEREICH CA DER LÄRMSCHUTZZONE C LIEGT. IM
BEREICH CA IST VON EINEM DURCH DEN FLUGLÄRM HERVORGERUFENEN
AQUIVALENTEN DAUERSCHALLPEGEL AUSZUGEHEN, DER ZWISCHEN 65
UND 62 dB(A) LIEGT. IM BAUVOLLZUG WERDEN VERMUTLICH DIE FÜR
DIESE LÄRMSCHUTZZONE ERFORDERLICHEN BAUSCHALLDÄMMMAßE AUSGE-
WIESEN WERDEN MÜSSEN.

NEUFABRN,

DEN

26.8.1980

Wiedels

1. BÜRGERMEISTER

C) VERMERKE

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄß § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 12.5.1980, BIS 12.6.1980
IN DER GEMEINDEKANZLEI NEUFABRN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



NEUFABRN,

DEN

26.8.1980

Wiedels

1. BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE NEUFABRN HAT MIT BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM
14.7.1980, DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



NEUFABRN,

DEN

26.8.1980

Wiedels

1. BÜRGERMEISTER

3. DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHIED VOM 23.03.81, NR. GEMÄß
§ 11 BBAUG GENEHMIGT.

MÜNCHEN,

DEN

(SIEGEL)

I.A.

4. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 9.4.1981
ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DES LANDRATS-
AMTS FREISING UND DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN BEKANNTGE-
GEBEN. DER PLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBIND-
LICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND GRÜNORDNUNGSPLAN LIEGT
AB VERÖFFENTLICHUNG DIESER GENEHMIGUNG IM RATHAUS DER GEMEINDE
NEUFABRN, ZIMMER 34, WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN
ÖFFENTLICH AUS UND KANN DORT EINGESEHEN WERDEN.



NEUFABRN, DEN

13.4.1981

Wiedels

1. BÜRGERMEISTER